

Kurztitel

Hebammengesetz

Kundmachungorgan

BGBl. Nr. 310/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

27.02.2016

Abkürzung

HebG

Index

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Text**Tätigkeitsbereich**

§ 2. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Betreuung, Beratung und Pflege der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerin, die Beistandsleistung bei der Geburt sowie die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

(2) Bei der Ausübung des Hebammenberufes sind eigenverantwortlich insbesondere folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Information über grundlegende Methoden der Familienplanung;
2. Feststellung der Schwangerschaft, Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der zur Beobachtung des Verlaufs einer normalen Schwangerschaft notwendigen Untersuchungen;
3. Veranlassung von Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer regelwidrigen Schwangerschaft notwendig sind, oder Aufklärung über diese Untersuchungen;
4. Vorbereitung auf die Elternschaft, umfassende Vorbereitung auf die Geburt einschließlich Beratung in Fragen der Hygiene und Ernährung;
5. Betreuung der Gebärenden und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;
6. Spontangeburt einschließlich Dammschutz sowie im Dringlichkeitsfall Steißgeburten und, sofern erforderlich, Durchführung des Scheidendammschnittes;
7. Erkennen der Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die eine Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt oder das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen, Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin/des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, woran sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt;

8. Beurteilung der Vitalzeichen und -funktionen des Neugeborenen, Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Hilfeleistung in Notfällen, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;
9. Pflege des Neugeborenen, Blutabnahme am Neugeborenen mittels Fersenstiches und Durchführung der erforderlichen Messungen;
10. Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Geburt und Erteilung zweckdienlicher Ratschläge für die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;
11. Durchführung der von der Ärztin/vom Arzt verordneten Maßnahmen;
12. Abfassen der erforderlichen schriftlichen Aufzeichnungen.

(3) Durch dieses Bundesgesetz werden das 1. Apothekengesetz, RGebl. Nr. 5/1907,

2. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169,

3. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997,

4. Kardiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998,

4a. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, BGBl. I Nr. 89/2012,

5. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,

6. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,

7. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961,

7a. Musiktherapiegesetz – MuthG, BGBl. I Nr. 93/2008,

8. Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013,

9. Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,

10. Sanitätärgesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002,

11. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005,

nicht berührt.

Schlagworte

Mutterschaftsfürsorge, Vitalfunktion, BGBl. I Nr. 169/1998

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2020

Gesetzesnummer

10010804

Dokumentnummer

NOR40179710